

Beschlussvorlage - öffentlich -

Datum	Vorlagen-Nr.
25.08.2025	783/2020-2025

Geschäftsbereich	Verfasser/in	beteiligter Geschäftsbereich
Geschäftsbereich 1	Ann-Kathrin Nedderhoff	Geschäftsbereich 1

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent
Ausschuss für Soziales, Integration und Kultur	08.10.2025					
Gemeinderat	09.10.2025					

Betreff:

Nutzung der Opt-Out-Regelung zur Einführung der Bezahlkarte für Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und von der Einführung der Bezahlkarte als Standardleistungsform nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abzusehen.

Sachdarstellung:

Seit dem 3. Januar 2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW in Kraft, mit der das Land die landesweite Einführung einer einheitlichen Bezahlkarte (sog. „SocialCard“) für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG vorsieht. Sie soll vor allem Bargeldauszahlungen ersetzen und nach Darstellung des Landes Verwaltungsvorgänge vereinfachen und zugleich technische Hürden für Überweisungen ins Ausland schaffen.

Die Karte ist als guthabenbasierte Debitkarte (VISA) konzipiert und kann sowohl physisch als auch digital über eine App eingesetzt werden. Akzeptanz besteht an allen Visa-fähigen-Stellen. Bargeldauszahlungen sind auf einen monatlichen Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Person begrenzt. Bestimmte Nutzungen, etwa im Ausland, für Auslandsüberweisungen oder für ausgewählte Dienstleistungen, sind gesperrt.

Während § 1 BKV NRW die Kommunen grundsätzlich zur Einführung verpflichtet, ermöglicht § 4 BKV NRW eine Ausnahme per Ratsbeschluss (Opt-Out-Regelung). Diese Entscheidung kann zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden.

In der Gemeinde Rödinghausen sind 63 Personen in 39 Bedarfsgemeinschaften leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Stand September 2025). Die Auszahlung erfolgt

bereits seit Jahren überwiegend unbar per Überweisung auf Girokonten. Barzahlungen sind seltene Ausnahmen. Dieses Verfahren hat sich als zuverlässig, effizient und diskriminierungsfrei erwiesen. Hinweise auf einen Missbrauch der Leistungen liegen nicht vor. Für besondere Einzelfälle besteht zudem die Option, Gutscheine zu gewähren.

Die Einführung der Bezahlkarte würde für die Verwaltung neue, zusätzliche Arbeitsschritte bedeuten: Verwaltung über ein separates Portal, Bestellung, Ausgabe und Aktivierung sowie Sperren der Karten, Ausgabe von Ersatzkarten, Verwaltung von PINs, Freischaltungen für bestimmte Zahlungsempfänger (z.B. für Mietzahlungen) sowie Prüfung von Härtefällen mit abweichendem Bargeldbedarf. Diese Tätigkeiten würden parallel zu den bestehenden Fachverfahren anfallen, wodurch ein Mehraufwand ohne erkennbaren Effizienzgewinn entsteht.

In der Praxis ist zudem zu erwarten, dass das feste Bargeldlimit zu Einschränkungen im Alltag führt, da nicht überall Kartenzahlung möglich ist – etwa auf Märkten, in Vereinsheimen oder bei bestimmten Dienstleistern. Auch die technische Ausstattung spielt eine Rolle. Personen ohne Smartphone oder mit geringen Deutschkenntnissen benötigen gezielte Unterstützung, um die Karte und App vollständig nutzen zu können.

Finanziell übernimmt das Land NRW zwar die Systemkosten, nicht jedoch den erhöhten Personalaufwand für Administration, Einzelfallbearbeitung und technische Unterstützung. Auch mögliche Investitionen in Informationsmaterial, Übersetzungen oder technische Hilfsmittel wären von der Gemeinde zu tragen.

Nach sorgfältiger Abwägung aller genannten Punkte, von der sehr geringen Zahl der Leistungsbeziehenden über die bewährte unbare Auszahlungspraxis bis hin zum fehlenden belegbaren Mehrwert und dem absehbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand, spricht sich die Verwaltung dafür aus, zunächst die Opt-Out-Regelung in Anspruch zu nehmen und die bisherigen, etablierten und funktionierenden Verfahren fortzuführen. Gleichzeitig bleibt die Option gewahrt, zu einem späteren Zeitpunkt in das Bezahlkartensystem einzusteigen, falls sich die Rahmenbedingungen oder der Bedarf ändern.

Gemäß § 4 Abs. 2 BKV NRW wirkt der Ratsbeschluss auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung zurück, mithin der 03.01.2025.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Nutzung der Opt-Out-Regelung entstehen keine zusätzlichen Sachkosten. Bei der Einführung der Bezahlkarte wäre mit dauerhaftem, nicht gegenfinanziertem Mehraufwand im Personalbereich sowie mit Kosten für Kommunikation und technischen Anpassungen zu rechnen.

Verantwortlich gezeichnet:

Siegfried Lux
(Bürgermeister)